

Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon: +43 1 4000 82334  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
post@md-r.wien.gv.at  
wien.gv.at

MDR - 71187-2024-3

Wien, 7. Februar 2024

Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Kompetenzen, die im Rahmen der Ausbildung für die Berufsausübung der Psychotherapie erworben werden müssen einschließlich der Mindestanforderungen an die Ausbildungen, über die Psychotherapeutische Approbationsprüfung und die Qualitätssicherung (Psychotherapie-Ausbildungs-, Approbationsprüfungs- und Qualitätssicherungsverordnung 2024 - Pth-AAQVO 2024),  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zur Zahl 2023-0.515.210

Zu dem mit Schreiben vom 10. Jänner 2024 übermittelten Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Kompetenzen, die im Rahmen der Ausbildung für die Berufsausübung der Psychotherapie erworben werden müssen einschließlich der Mindestanforderungen an die Ausbildungen, über die Psychotherapeutische Approbationsprüfung und die Qualitätssicherung (Psychotherapie-Ausbildungs-, Approbationsprüfungs- und Qualitätssicherungsverordnung 2024 - Pth-AAQVO 2024), wird wie folgt Stellung genommen:

#### Zu § 5 und Anlage 5

In psychotherapeutischen Praxen ebenso wie in psychotherapeutischen Ambulanzen werden oft nur ausgewählte Indikationen und üblicherweise keine schwer und akut Erkrankten behandelt. Um eine Vielfalt von Krankheitsbildern und Schweregraden kennenzulernen, ist eine praktische Ausbildung im Rahmen psychiatrischer Versorgungseinrichtungen unumgänglich.

Wenn Psychotherapeut:innen auch psychisch kranke Menschen behandeln sollen, ist es nötig, dass sie über die psychopathologischen, medizinisch-diagnostischen und therapeutischen Kenntnisse verfügen, die zur Behandlung erkrankter Menschen erforderlich sind. Dies ist auch unumgänglich, um die Grenzen der Psychotherapie bei manchen Leidenszuständen erkennen zu können.

Psychotherapeut:innen müssen in der klinischen Arbeit in multiprofessionellen Teams geschult werden, wie es in der Behandlung psychisch Erkrankter heute Standard ist. Die vernetzte Zusammenarbeit mit Ärzt:innen, Psycholog:innen, Pfleger:innen, Ergotherapeut:innen, Sozialarbeiter:innen und weiteren für die Betreuung psychisch Kranker relevanter Berufsgruppen lässt sich am besten in fachpsychiatrischen Einrichtungen erlernen.

Um sich das erforderliche praktische Wissen anzueignen, sollten daher von den geforderten 1000 Stunden zumindest 500 Stunden in Einrichtungen der psychiatrischen Krankenbehandlung, davon die Hälfte in akut-psychiatrischen Einrichtungen absolviert werden. Dies ist nötig, um ein breites Spektrum an Krankheitsbildern inklusive jener von akut Erkrankten in ausreichend großer Zahl kennenzulernen.

Für die praktische Ausbildung von Psychotherapeut:innen in Einrichtungen der Krankenbehandlung ist daher eine verpflichtende Anwesenheit zu üblichen Dienstzeiten der anderen Berufsgruppen zu fordern, so wie das bei Praktika der Klinischen Psycholog:innen vor einigen Jahren eingeführt wurde. Dies würde die Qualität der Ausbildung deutlich verbessern.

In Anlage 5 ist Folgendes festgehalten: „Liegen insgesamt 500 dokumentierte Einheiten an psychotherapeutischer Krankenbehandlung vor, können die weiteren für die praktische Ausbildung erforderlichen psychotherapeutische Krankenbehandlungen in Ergänzung zur Ausbildung in psychotherapeutischen Versorgungseinrichtungen auch unabhängig von psychotherapeutischen Versorgungseinrichtungen absolviert werden.“

Es ist unklar, was mit „500 dokumentierte Einheiten an psychotherapeutischer Krankenbehandlung“ gemeint ist. Es stellt sich die Frage, ob auf diese Weise ein Praktikum in Einrichtungen der Krankenbehandlung generell „umgangen“ werden kann.

#### Zu § 6

§ 6 verwendet die Begriffe „physische“ und „psychische“ Eignung, wobei der Entwurf des Psychotherapiegesetzes 2024 stattdessen von „somatischer“ Fähigkeit spricht. Eine einheitliche Bezeichnung wäre wünschenswert.

#### Zu § 22

Es erscheint zu streng, dass zwei negativ beurteilte Wiederholungsprüfungen die Kandidat:innen nach § 22 Abs. 4 automatisch vom dritten Ausbildungsabschnitt ausschließen.

Offengelassen wird, ob nach der daraus resultierenden Wiederholung des dritten Ausbildungsabschnittes die Approbationsprüfung erneut zweimal wiederholt werden darf.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Angelika Lerche

Mag.<sup>a</sup> Birgit Eisler  
Obermagistratsrätin

Ergeht an:

1. alle Ämter der Landesregierungen
2. Verbindungsstelle der Bundesländer
3. MA 40  
(zu MA 40 - GR - 67.744/2024)  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung  
an die einbezogenen Dienststellen